

Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Suhl

vom 25.11.1996 i.d.F. vom 20.12.01

veröffentlicht am 26.11.1996 / 21.12.01

Die Stadt Suhl erlässt aufgrund der §§ 19, 21 und 26 (2) der Thür. Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.04.98 (GVBl. S. 73) geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änd. von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.01 (GVBl. S. 257) i.V.m. den §§ 23 und 24 des Thür. Statistikgesetzes (ThürStG) vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 368) geändert durch Art. 14 Thür. Euro-Umstellungsgesetz vom 24.10.01 (GVBl. S. 265) folgende Satzung:

§ 1

Kommunalstatistik der Stadt Suhl

Die Stadt Suhl betreibt eine Kommunalstatistik, um statistische Informationen zur sachgerechten Bewältigung ihrer Aufgaben zu gewinnen. Kommunalstatistiken sind Statistiken, die im eigenen Wirkungsbereich angeordnet und durchgeführt werden. Daneben werden Auftragsstatistiken des Bundes oder des Landes bearbeitet.

§ 2

Aufgaben der Kommunalstatistik

1. Sicherung von Einheitlichkeit, Zuverlässigkeit und fachgerechtem Gebrauch der Statistik innerhalb der Verwaltung;
2. Aufbau und Pflege von statistischen Datensammlungen mit Hilfe geeigneter Software; Aufbereitung, Analyse und Darstellung statistischer Daten;
3. Durchführung von statistischen Erhebungen und Umfragen;
4. Nutzung von Daten aus Bundes- oder Landesstatistiken, die aufgrund entsprechender Rechtsvorschriften an die Städte und Gemeinden übermittelt werden dürfen;
5. Auskunftserteilung und Veröffentlichung statistischer Informationen entsprechend den Grundsätzen des Datenschutzes;
6. Verarbeitung und Übermittlung gespeicherter Statistikdaten für Analyse- und Prognosezwecke;
7. Mitarbeit bei der Durchführung von Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen im Rahmen von Bundes- und Landesstatistiken;
8. Mitwirkung bei der Gebietsgliederung, insbesondere bei der Festlegung der statistischen Bezirke; Führung des aktuellen Straßenverzeichnisses und des räumlichen Bezugssystems;
9. Mitwirkung an Automationsvorhaben unter dem Aspekt der Gewinnung statistischer Informationen;

10. Beratung und Unterstützung anderer Ämter bei deren fachbezogenen Untersuchungen sowie bei der Konzeption von Erhebungen und Analysen;
11. Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen; statistische Aufbereitung der Wahlergebnisse;
12. Fachvertretung der kommunalen Statistik inner- und außerhalb der Verwaltung;

§ 3 Statistikstelle

- (1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik der Stadt Suhl sind dem Sachgebiet EDV/Statistik im Amt für Organisation zugewiesen. Der Sachgebietsleiter EDV/Statistik ist als Leiter der Statistikstelle zu bestellen.
- (2) Die Statistikstelle ist räumlich und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen zu trennen, gegen den Zutritt unbefugter Personen hinreichend zu sichern und mit Personal auszustatten, das die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bietet.
- (3) Die in der Statistikstelle tätigen Personen sind vor ihrem Einsatz auf die Wahrnehmung des Statistikgeheimnisses schriftlich zu verpflichten und über die Folgen seiner Verletzung zu belehren. Soweit und solange sie Einzelangaben bearbeiten, dürfen sie nicht andere Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen. Ferner sind die Mitarbeiter der Statistikstelle regelmäßig zu belehren.

§ 4 Grundsätze der Kommunalstatistik

(1) Allgemeines

Die Kommunalstatistik der Stadt Suhl wird nach den Grundsätzen der Neutralität, Objektivität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit betrieben.

(2) Geheimhaltung

Die Erhebungsunterlagen für die Statistiken, einschließlich der Hilfsmerkmale sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu vernichten, sofern sie nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften an das Thüringer Landesamt für Statistik weiterzuleiten sind. Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die nach dieser Satzung übermittelt werden, sind geheim zu halten. Die Weitergabe und Veröffentlichung der aufgrund dieser Angaben erstellten statistischen Ergebnisse richtet sich ebenfalls ausschließlich nach den Bestimmungen des Thüringer Statistikgesetzes.

(3) Zweckbindung

Daten, die für statistische Zwecke von der Statistikstelle erhoben oder ihr übermittelt wurden, unterliegen einer besonderen Zweckbindung. Durch organisatorische, personelle und weitere verfahrenstechnische Maßnahmen wird ein amtshilfetechnischer Schutz gegen eine Zweckentfremdung der Daten gewährleistet.

(4) Datenschutz

Eine Erhebung mit Auskunftspflicht, die Verarbeitung von Einzeldaten anderer Fachämter sowie die Nutzung von Einzeldaten aus Bundes- und Landesstatistiken darf nur unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes erfolgen. Die freiwillige Preisgabe von Daten durch die Auskunftgebenden erfolgt nur unter Zusicherung der Anonymität der Verarbeitung und der statistischen Geheimhaltung. Die Informationen dürfen ausschließlich für denjenigen Zweck verwendet werden, der den Befragten mitgeteilt worden ist und auf den sich seine Einwilligung bezieht.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.